

Radiointerview:

Minijob und Urlaub

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Herr Weinberger, wie ist denn die gesetzliche Regelung zum Urlaubsanspruch bei Mini-Jobbern?

Weinberger: Jeder Arbeitnehmer in Deutschland hat Anspruch auf mindestens 24 Werktage bezahlten Urlaub. Dies gilt auch für Minijobber. Das Bundesurlaubsgesetz schreibt grundsätzlich vor, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist danach nur möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen.

Frage: Wie sieht es denn mit der Urlaubsabgeltung in Geld aus? Besteht auch bei Minijobbern diese Möglichkeit?

Weinberger: Ja, auch das ist möglich. Wird der Urlaub nicht in Freizeit gewährt, sondern abgegolten, kommt es zur Auszahlung eines höheren Arbeitsentgelts, als ursprünglich geplant. Durch diese zusätzliche Einmalzahlung kann die für einen Minijob maßgebende Entgeltgrenze von jährlich 5.400 EUR überschritten werden. Ein Überschreiten ist jedoch dann unschädlich, wenn die Zahlung gelegentlich und nicht vorhersehbar war.

Frage: Wann liegt denn z.B. so ein Grund für eine nicht vorhersehbare Abgeltung vor?

Weinberger: Die Urlaubsabgeltung kann immer nur dann unschädlich für den Minijob sein, wenn das rechtliche Ende des Arbeitsverhältnisses unvorhersehbar eintritt und die Gewährung des noch bestehenden Urlaubsanspruchs bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens unmöglich ist. Hierbei kommen also nur Sachverhalte in Betracht, bei denen das Arbeitsverhältnis entweder fristlos gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig per Aufhebungsvertrag beendet wird.

Frage: Was wäre denn die Folge, wenn trotzdem der Urlaub ausbezahlt würde.

Weinberger: Wird dadurch die Entgeltgrenze überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte, sondern eine sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung vor. Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Abgaben abzuführen.